



Gemeindeamt Aspangberg-St. Peter

2870 Aspangberg-St. Peter, Sonneck 4, Verwaltungsbezirk Neunkirchen, NÖ.
Tel. 02642 / 52352, FAX 02642 / 52352 DW 20, E-mail: gemeinde@aspangberg-st-peter.gv.at,
www.aspangberg-st-peter.gv.at, UID: ATU 16253006
Parteienverkehr: Montag - Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag auch 16.00 bis 19.00 Uhr,
Freitag auch 13.00 bis 16.00 Uhr
Bankverbindung: IBAN: AT17 3219 5000 0070 0112, BIC: RLNWATWWASP

Regelblatt für Aufgrabungen und Instandsetzung von Künetten

(Stand Juni 2020)

Ansuchen

Jegliche Aufgrabungen auf öffentlichem Gut der Gemeinde Aspangberg – St. Peter sind mittels eigenem §90 Ansuchen und beigelegtem Lageplan, in dem die genaue Lage der Aufgrabearbeiten ersichtlich ist, dem Bauamt der Gemeinde Aspangberg – St. Peter, zur Bewilligung vorzulegen.

Bei Baustellen, die voraussichtlich länger als 3 Monate dauern, ist dem Ansuchen ein Bauzeitplan (Balkendiagramm) beizulegen. Dieser hat auch die Wiederherstellung zu beinhalten.

Bei Gebrechen ist das Bauamt telefonisch zu informieren und das Ansuchen samt Plan umgehend nachzureichen.

Die Zustimmung zu diesem Regelblatt durch die Unterschrift des Bewilligungswerbers ist Voraussetzung für einen positiven §90 Bescheid!

Anrainerinformation

Bei allen Baumaßnahmen im Straßen- oder Gehsteigbereich sind die betroffenen Anrainer mind. 7 Tage vor Beginn der Arbeiten oder bei Spontangebriechen spätestens unmittelbar vor Beginn der Arbeiten über

- Art der Arbeiten
- Betroffener Bereich
- Beginn und voraussichtliches Ende
- Auftraggeber mit Kontaktperson
- Ausführende Firma mit Kontaktperson

zu informieren. Die Information hat in Form eines Zettels (Briefkasteneinwurf) an alle Anrainer zu erfolgen. Bei größeren Baustellen ist eine mindestens 40*60cm großen Baustelleninformationstafel unmittelbar im Baubereich bei längeren Abschnitten am Anfang und am Ende der Baustelle aufzustellen.

Eine Kopie des Informationszettels / ein Digitalfoto der Baustelleninformationstafel ist bei Baubeginn an das Gemeinde Aspangberg – St. Peter zu senden .

Sicherheitsrelevante Festlegung

Während der Bauarbeiten sind alle Sicherheitseinrichtungen wie Hydranten oder Fluchtwege freizuhalten. Des Weiteren ist die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge grundsätzlich immer zu gewährleisten. Sollten die Baudurchführungen eine Zufahrt nicht zulassen, sind die entsprechenden Maßnahmen mit den Einsatzorganisationen im Vorfeld festzulegen.

Einbauten

Die Gemeinde Aspangberg – St. Peter informiert darüber, dass sich in den Gemeindestraßen folgende Einbauten befinden können. Diese Liste ist ein Informationsservice und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vor Baubeginn sind durch den Antragsteller alle Einbauten zu erheben.

Mischwasser/Schmutzwasser/Regenwasserkanal Gemeinde Aspangberg – St. Peter
Straßenbeleuchtung der Gemeinde Aspangberg – St. Peter
Stromleitungen EVN Netz NÖ GmbH
Gasleitungen, EVN Netz NÖ GmbH
A1 Telekom Austria
Fernwärmeleitungen der Holzhof Schmidt GmbH
ÖBB Datenleitungen

Der Antragsteller ist verpflichtet, bei Beschädigung bestehenden Einbauten den jeweiligen Einbautenträger umgehend über die Beschädigung zu informieren.

Von bestehenden Baumpflanzungen ist im Zuge der Trassenplanung ausreichend Abstand zu halten. Sollte ein ausreichender Abstand nicht zu gewährleisten sein, ist in Absprache mit der Gemeinde Aspangberg – St. Peter geeignete Stamm- und Wurzelschutzmaßnahmen zu treffen und die Grabarbeiten im Wurzelbereich händisch durchzuführen.

Ungeachtet der Schutzmaßnahmen haftet der Antragsteller für Schäden an Bäume im Trassenbereich.

Bei der Errichtung von oberirdischen Einbauten wie Schalt- oder Schleifenkästen ist darauf zu achten, dass die Lichtraumprofile der Fahrbahn nicht eingeschränkt werden dürfen und das Lichtraumprofil von Gehsteigen und Radwegen nur geringfügig eingeschränkt wird.

Der Standort solcher Einbauten ist in Absprache mit der Gemeinde Aspangberg – St. Peter zu vereinbaren.

Räumen und reinigen der Baustelle

Während der Bauzeit ist die Baustelle rein zu halten. Sollte auf Grund der Baustelle eine starke Verunreinigung der öffentlichen Straßenflächen erfolgen, so sind diese Flächen auch während der Bauzeit zu reinigen.

Nach Fertigstellung der Bauleistungen ist jedenfalls der Baustellenbereich und die durch die Baustelle verunreinigten Straßenflächen auf Kosten des Antragstellers zu reinigen.

Info über Baubeginn und Fertigstellung

Das Bauamt der Gemeinde Aspangberg – St. Peter ist telefonisch über den tatsächlichen Baubeginn und die voraussichtliche Baudauer zu informieren. Die Fertigstellung der Bauleistungen ist der Gemeinde Aspangberg – St. Peter schriftlich zu melden und in diesem Zuge ist um eine Abnahme der Baumaßnahmen anzusuchen. Die Haftzeit für Bauleistungen im Zuge dieser Bewilligung wird von der Gemeinde Aspangberg – St. Peter mit 5 Jahren nach mängelfreier Wiederherstellung festgelegt.

Lokalausweis Festlegung Wiederherstellung

Bevor die §90 Bewilligung erteilt wird, ist vor Ort die Wiederherstellung festzulegen. Diesbezüglich ist ein Termin mit dem Bauamt der Gemeinde Aspangberg – St. Peter zu vereinbaren.

Die Wiederherstellung wird protokollarisch festgehalten und für verbindlich erklärt. Sollten sich im Zuge der Bauarbeiten Änderungen ergeben ist ebenfalls mit dem Bauamt Kontakt aufzunehmen.

Endgültige Wiederherstellungen sind grundsätzlich nur zwischen den Monaten April und Oktober zulässig. Außerhalb dieser Monate ist für eine endgültige Wiederherstellung die Zustimmung der Gemeinde Aspangberg – St. Peter einzuholen. Die Frist für die endgültige Wiederherstellung wird frühestens nach 3 Monate nach Bauende je nach Witterung festgelegt.

Im Falle einer Verfüllung der Künetten mit setzungsfreiem Material (MB-Material, SSM-Material usw.) ist eine sofortige Wiederherstellung nach Bauende zulässig. Ein dementsprechender Termin ist in Absprache mit dem Bauamt der Gemeinde Aspangberg – St. Peter festzulegen.

Ungeachtet der Vorort getroffenen Vereinbarungen zur Wiederherstellung gelten allgemein folgende Vorschriften:

Technische Vorschriften:

Grundsätzlich sind alle Wiederherstellungen je nach Straßenabschnitt in dem die Grabarbeiten durchgeführt wurden nach der RVS 13.01.43 durchzuführen, sofern sich aus den folgenden Punkten keine Abweichungen ergeben.

Künettentiefe

Die Überdeckung der Leitungen muss in Fahrbahnen mindestens 70 cm und in Geh- und Radwegbereichen mindestens 50cm betragen.

Verfüllung der Künetten

Die Künetten sind bis 40cm unter UK Asphaltbelag mit geeignetem Füllmaterial (innerhalb und außerhalb der Leistungszone) zu hinterfüllen und lagenweise zu verdichten.

Darüber ist eine 30cm starke ungebundene untere Tragschicht (Frostschutzmaterial) U8, 0/63 sowie eine 10cm starke ungebundene obere Tragschicht (mech. Stab. Tragschichte) U3, 0/32 einzubauen. Zwecks Überprüfung der erforderlichen Tragfähigkeit behält sich das Bauamt die Anordnung von Lastplattenversuchen zu Lasten des Einbautenträgers vor.

Wiederherstellung:

WH Fahrbahnen

1.Schritt:

Unmittelbar nach dem ordnungsgemäßen Verfüllen der Künette(n) ist ein provisorischer Asphaltbelag AC16 trag in einer Stärke von ca. 5cm einzubauen.

2.Schritt:

Nach Abklingen von eventuell auftretenden Restsetzungen (Dauer in der Regel 1 Jahr) ist die bituminöse Fahrbahnbefestigung mit einem entsprechenden Übergriff nach RVS 13.01.43 zu entfernen, der Unterbau nachzuverdichten und ggf. neu zu profilieren. Der Künettenabschluss ist mit einem Fugenschneider scharfkantiger und geradliniger herzustellen, wobei im rechten Winkel einspringende Ecken durch Abschrägung zu vermeiden sind.

An den Fugen ist ein entsprechender Fugenanschluß mittels Bitumenfugenband oder Gleichwertigem einzubauen. Bei einer verbleibenden Restbreite der bituminösen Decke von weniger als in der RVS 13.01.43 beschrieben ist auch diese zu entfernen und neu herzustellen. Gleiches gilt auch für den Abstand zu best. Künettenrändern.

Deckenaufbau: 8 cm AC22 trag, 70/100, T2, G4 und 3 cm AC8 deck, 70/100, A1, G2, mindestens jedoch Aufbau in Stärke der angrenzenden Decke, wobei eine ebenflächige Fahrbahn zu gewährleisten ist.

Zwischen den Lagen ist mit entsprechender Bitumenemulsion vorzuspritzen.

WH Gehsteige

Bei Längskünnetten auf Gehsteigen ist die gesamte Breite des Gehsteiges neu zu asphaltieren, Aufbau 6 cm AC16 trag, 70/100, T2, G4 (bei Überfahrten 8cm) und 3 cm AC8 deck, 70/100, A1, G2. Bei Künnettiefen bis zu max. 80cm ist der Gehsteig unmittelbar nach der Verfüllung wiederherzustellen. Bei Künnettiefen über 80cm gelten die Bestimmungen analog der der Fahrbahnwiederherstellung.

Schächte oder Schieberkappen

Bei der Errichtung von Schachtabdeckungen und Schieberkappen sind die Deckel und Kappen 1cm unter das zukünftige Straßenniveau zu setzen. Das Ausmörteln und verschmieren der Fugen hat mit geeignetem, schnellaushärtendem Mörtel zu erfolgen, sodass keine nachträglichen Beschädigung der Asphaltoberfläche entstehen.

Die Auflageflächen der Schachtrahmen sind zu reinigen und mit Kunststoffdämpfungseinlagen auszustatten, sodass keine Lärmbelästigung der Anrainer erfolgt.

Bodenmarkierungen

Bodenmarkierungen sind sowohl im Zuge der provisorischen als auch der endgültigen Instandsetzung wiederherzustellen. Diesbezüglich ist vor den Markierungsarbeiten der Kontakt mit dem Bauamt der Gemeinde Aspangberg – St. Peter aufzunehmen.

Die Bodenmarkierungen sind im Vorfeld mittels Feldskizzen und Fotos zu dokumentieren und entsprechend ihrer bestehenden Breiten, Längen und auch Qualitäten wiederherzustellen. Der Zeitpunkt der Bodenmarkierung ist mit dem Bauamt der Gemeinde Aspangberg – St. Peter zu vereinbaren.

Radwegbeschichtungen

Alle Radwegbeschichtungen sind im Vorfeld mittels Feldskizzen und Fotos zu dokumentieren und entsprechend ihrer bestehenden Breiten, Längen und auch Qualitäten wiederherzustellen. Der Zeitpunkt der Bodenmarkierung ist mit dem Gemeinde Aspangberg – St. Peter zu vereinbaren.

Bodenbeschichtungen sind jedenfalls auf die gesamte Breite im Bereich der Grabungsarbeiten wiederherzustellen, sodass nach der Fertigstellung der Grabarbeiten wieder eine Einheitliche Oberfläche entsteht.

Vermeidung von Umweltbelästigungen:

Bei der Durchführung von Aufgrabungen hat der Bauführer jede Gefährdung und jede vermeidbare Umweltbelästigung hintanzustellen. Die Arbeiten sind unter größtmöglicher Vermeidung von Lärm, Staub und Luftverunreinigungen durchzuführen.

Haftung

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er für die angesuchten Arbeiten eine entsprechende gewerberechtliche Befähigung besitzt und eine Betriebshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abgeschlossen hat.

.....
Ort, Datum

.....
firmenmäßige Fertigung des Antragstellers